

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 26/21

Bozen, den 11.10.2021

Steuerguthaben für Hygienemaßnahmen und Kauf von Schutzausrüstung

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

mit der Verordnung „Sostegni-bis“ (GV 73/2021) wurde erneut ein **Steuerguthaben für Hygienemaßnahmen und den Kauf von Schutzausrüstung** vorgesehen.

Der Antrag für das Steuerguthaben muss innerhalb 04.11.2021 gestellt werden und betrifft die förderbaren Aufwendungen des Zeitraums Juni bis August 2021.

Im Anhang finden Sie eine Vollmacht an uns für die Versendung des Antrages. Bitte senden Sie uns diese alsbald ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit den entsprechenden Rechnungen und Kostenaufstellungen zu.

Um Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des Covid-19-Virus zu fördern, wird ein Steuerguthaben in Höhe von bis zu 30% der Ausgaben des Zeitraums 01.06.2021 – 31.08.2021 für die Desinfektion/Sterilisation der Arbeitsräumlichkeiten und -gegenstände, sowie für den Ankauf von individuellen Schutzausrüstungen und anderen Vorrichtungen zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter und der Kunden gewährt.

Das Guthaben steht Unternehmen, Freiberuflern, nicht Gewerblichen Körperschaften, einschließlich Körperschaften des Dritten Sektors und zivilrechtlich anerkannten religiösen Einrichtungen sowie nicht unternehmerischen Beherbergungsstrukturen, bis zu einem Maximalbetrag von 60.000 Euro pro Antragsteller zu. Für das Guthaben werden dafür insgesamt 200 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.¹

Aufgrund der Begrenzung der zur Verfügung gestellten Mittel ist es möglich, dass der Fördersatz reduziert wird. Wir raten dazu den Antrag nur zu stellen, falls erhebliche förderbare Aufwendungen angefallen sind.

Der **Antrag** muss **innerhalb 04.11.2021** telematisch an die Agentur der Einnahmen gesendet werden.

Gegenüber demselben Steuerguthaben des Vorjahres gab es einige Neuerungen. Diese sind in der nachfolgenden Übersicht fett markiert.

¹ bei Freiberuflern und Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung gilt dabei das „Kassaprinzip“, bei Unternehmen mit ordentlicher Buchhaltung das „Kompetenzprinzip“.

<p>Begünstigte Ausgaben und Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Desinfektion der Räumlichkeiten, in denen die Arbeitstätigkeit ausgeübt wird und der Gegenstände, die für die Tätigkeit verwendet werden <ul style="list-style-type: none"> ◦ Vernichtung od. Reduzierung des Virus auf nicht signifikante Mengen ◦ durch Dritte Unternehmen od. auch in Eigenleistung durch eigene Mitarbeiter, in jedem Fall ist jedoch eine entsprechende Zertifizierung der Putzdienstleister aufgrund anerkannter Reglementierungsprotokolle notwendig. • Die Durchführung von COVID-Abstrichen an Personen, die ihre Arbeitstätigkeit bei den zuvor genannten Unternehmen und Einrichtungen ausüben • Der Ankauf von persönlichen Schutzausrüstungen wie Mundschutzmasken (chirurgische Masken, Ffp2, Ffp3), Handschuhe, Schutzvisiere und Schutzbrillen, Schutzanzüge und Überschuhe, die den europäischen Normen entsprechen • Der Ankauf von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln • Der Ankauf verschiedener anderer Sicherheitsvorrichtungen wie Fiebermesser, Thermoscanner, Dekontaminierungs- und Desinfektionsteppiche und -behälter, die den europäischen Normen entsprechen, einschließlich etwaiger Kosten für die Montage • Der Ankauf von Vorrichtungen für die Gewährleistung des zwischenmenschlichen Sicherheitsabstandes wie Schutzwände und Schutzplatten, einschließlich etwaiger Kosten für die Montage (z.B. Trennwände, etc.)
<p>Steuerguthaben</p>	<p>30% der Aufwendungen des Zeitraums Juni-Juli-August 2021 Maximalbetrag Guthaben 60.000€ / Kosten 200.000€</p>
<p>Verwendung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerabsetzbetrag in der Steuererklärung mod. REDDITI 2022 für das Jahr 2021 • Verrechnung über F24 ab dem 1. Werktag nach Veröffentlichung der zugewiesenen Guthaben
<p>Zur Verfügung stehende Mittel</p>	<p>Für das Jahr 2021 werden 200 Millionen Euro zur Finanzierung dieses Steuerguthabens zur Verfügung gestellt. Falls die Anträge den Gesamtbetrag der verfügbaren Mittel überschreiten, werden diese auf die Antragsteller aufgeteilt und der Fördersatz von 30% entsprechend reduziert.</p>
<p>Steuerliche Bestimmungen</p>	<p>Das Steuerguthaben trägt nicht zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens für die direkten Steuern und der IRAP-Bemessungsgrundlage bei.</p>

Freundliche Grüße,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
 Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll



Anhang

VOLLMACHT

Antrag Steuerguthaben für Hygienemaßnahmen und Ankauf von Schutzausrüstung

Der/ die Unterfertigte _____ geb. in
_____ (____) am _____ Steuernummer _____
als gesetzlicher Vertreter der Firma/ Gesellschaft

BEAUFTRAGT

die INTERCONSULT GMBH, mit Sitz in Bozen (BZ), Sparkassenstr. Nr. 18, Steuernummer und MwSt.-Nr. 02526430216 folgendes Ansuchen in seinem Namen und auf seine Rechnung zu stellen:

HYGIENEMASSNAHMEN UND ANKAUF VON SCHUTZAUSRÜSTUNG

Diesbezüglich erklärt der/ die Unterfertigte, dass folgende Ausgaben getätigt wurden:

- Aufwendungen vom 01.06.2021 bis zum 31.08.2021: Euro _____

Datum

Unterschrift

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Steuerguthaben lediglich „theoretisch“ 30% der Ausgaben beträgt. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden auf das gesamte Antragsvolumen aufgeteilt, daher ist der Fördersatz von 30% nicht garantiert und kann reduziert werden.